

Antwort des Landeshauptmanns und der Kriegsräte des Kantons Glarus betreffend die Diffenzen zwischen den Bewohnern von Werdenberg und einigen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein. Kopie o. O., 1722 Januar 3, AT-HAL, H 2623, unfol.

[1] Copia andtworthschreibens von landtsaubtman und kriegsräthen des canton Glarüß¹ ahn allhieiges hochfürstlich lichtensteinisches Oberamt², de dato den 3. Januarii 1722.

P.P.³

Beede von unßeren hochgeehrten herren nachpahren über gethanene notification der vorgenommenen execution wieder unsere Werttenberger⁴ underthanen und die mit angefügte freundt nachbahrliche anersuechen in antworth beliebte rescripta seindt unß gahr recht behändiget worden, derer ersteres de 1. jüngst verstrichenen jahrs gar höflich angerühmet, wie daß unsere nachbahren den Werdenbergeren ihr sub mann gethanenes ansuchen eine brückken über Rhein⁵ bauwen zu dörffen, glatter dingen abgeschlagen und hingegen dieselbe mit bester ansinung zur gebührendten prarition ermahnt haben. Zumahlen auch von unsert weegen die mühe genommen, an dero gnädigen herren und landesfürsten zu unßern favor in dießerem emergent das nöhtige zu überschreiben mit vorleuffig anbescheinter hoffnung. Eß dörffte an guten erfolg und nöhtigem vorschub vielleicht kein zweiffell obwalten, wan nun hingegen hochgedacht dero gnädigster principal und herr sich einer gegenwillfahr, und zwar daß ihme die jagtbahrkeith zu besagtem Werdenberg, und das gemeine freye fischen im Rhein gestattet würde, zu getrösten haben solte etc. etc.

Und das leztere aber de 14. Decembris des mehrern berichtet, daß ihro hochfürstlich durchleucht mit gnädigster approbation hierumb geführter conduite in so weith einverwilliget, daß nun in dero hohen nahmen man unß der angebehrten willfahr und noch fehrneres all guther nachbahrschafft zu versichern hette etc. etc. Die schuldige andtworth und sonderheitlich über das erstere, haben wir weegen allerhandt in dießem handell vorgefallenen geschäftten und darvon gehabten occupationen zu unßer mortification biß anhin verschickhen gemust. Dermahlen aber umb hierinfalß bezeugter favor und genomene mühe gegen unßern hochgeehrten herren nachbahren unß hiermit ganz obligirt bekhennendt, alßo recht geziemendter gegendienstß-versicherung den freundt nachbahrlichen dankh erstatten thuen. Dienen übrigenß zu freundtnachbahrlichen entspruch, daß, waß die berührte jagdtbahrkeith und das fischen im Rhein anstehe, wie der ohnbezweiffelten hoffnung seyendt, man werde von dero seiths gleich unß geneigt sein, dießer alß vormahls vorkommen, nunmehr liquidirte sachen bey errichteten [...] und verinstrumentirten [2] brieffschafftten fehrer onangeruckt friedtlich und nachbahrlich beruhen zu laßen, hauptsachlichen aber zuefolg gemacht freundtnachbahrlicher sineration eine reciprocierliche correspondenz und wahre nachbahrliche gute verständnuß schon verdeuther maßen zu stipuliren. In fällen, da der ald diesseitige underthanen wieder ihre herrschafft auffzulehnen und bey anrueckender execution auff einseitiges territorium zu salviren sich erfrecken thäten, fallet deroselben ohnbeschwert, unß ist unß auch ganz lieb gegen unßeren hochgeehrten herrn nachbahren zu hohen handten dero gnädigsten herrn principalen das schuldige reciprocum getreulich zue versichern, und unß hiermit zu erklären, daß, wan auch künfftighin die hochfürstlich lichtensteinische underthanen bey etwan anrueckender execution wieder sie, sich

¹ Glarus, Kanton (CH).

² Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

³ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 194.

⁴ Die Grafschaft Werdenberg war ab 1517 im Besitz des Kantons Glarus und ist heute Teil der Gemeinde Buchs, Kanton St. Gallen (CH).

⁵ Rhein, Fluss.

auff unßere werdenbergische bottmäßigkeit heteriren wolten, wir ihnen keinen auffenthalt in geringsten nicht gestatten werden.

Derohalben dan und weilen die noch immer anhaltende renitenz bemelter unßer underthanen nochmahlen abnöthiget wiederhohlter dingen einige mannschafft dahin abzusenden, damit die getreue, so mit allerhandt thätlichkeithen und betrohungen an leib, leben und an ihren guth bey tag und nacht periclitiret werden, obrigkeithlich geschätzt, die boßwichten hingegen aber zu obrigkeithlichen gewalth gebracht werden und die befelchete ehren-commission in sachen verfahren, alßo das angefangene geschäft dermahlen einst ohne hinternuß und schleunigist außgeföhret und zu endt gebracht werden möge etc. So ersuchen wir ganz angelegentlich unßere hochgeehrte herren nachbahren sich nun belieben laßen, dero gute freundschaft zu realisiren, worzu erforderlich seyn will und wir freundt nachbahrlich hiermit wollen außgebetten haben, daß, wan wieder verhoffen die rebellen abermahlen eine bruckhen über Rhein zue schlagen sich erkühneten, ein solches ihnen nit gestattet, sondern sie an ihrem vorhaben gewaltig verhindert und danne, daß die zwey haubtfuhr zu Balzers⁶ und zu Benden⁷, wie auch das zu Schann⁸ [3] und vigilerter obsicht in guter observanz gehalten werden, alßo die Werdenberger in hochfürstlich lichtensteinischer herrschafft kheinerley unterschlauff nit haben mögen, sonderen wan je nach würrkhlich eingeschliengen weren, ald khünfftig einschleichen würden, unß die nachbahrliche notification zu thuen, wie dan wir nit ermanglen wollen, auch von unßer seiths zu besserer maaßnemung waß nötig vorfallen solte vertraulich zu berichten. Da indessen unßern hochgeehrten herrn nachbahren herzlich erwünschend ein beglückhtes und mit göttlichen seegen berichtetes neues jahr.

[4] [Dorsalvermerk]

Copia andwortschreibens von landtshaubtman und kriegsräthen des canton Glaruß ahn allhieiges hochfürstlich lichtensteinisches Oberamt.

Der Werdernberger auffstandt etc. betreffend. De dato Glaruß, den 3. Jänner 1722.

⁶ Balzers, Gem. (FL).

⁷ Benden, Gem. (FL).

⁸ Schaan, Gem. (FL).